

P. Dehon ist am 12. August 1925 heimgegangen, aber er wird fortleben in seinem Missionshaus Sittard, er wird weiterleben in seinen Priestern. Wo immer Herz-Jesu-Priester in der ganzen Welt das heilige Evangelium verkünden, wird sein Geist lebendig bleiben, eingedenk des Apostolischen Briefes „Unigenitus Dei Filius“ vom 19. März 1924, in dem Papst Pius XI. die Ordensleute ermahnt, sie möchten stets das Vorbild ihres Stifters vor Augen haben und die Eigenart, die sie ihrer Stiftung aufprägten, getreu in sich ausprägen.

Pastoralfälle.

(Mitwirkung zu fremden Sünden.) Titia, ein sehr braves Mädchen, ist in einer Apotheke angestellt und kommt des öfteren in die Lage, als Gehilfin des Apothekers Präservativmittel zur Geburtenverhütung oder auch Mittel zur Schwangerschaftsunterbrechung zu verkaufen. Begeht sie damit eine cooperatio formalis, und was hat ihr der Beichtvater zu raten?

„Es gibt kaum einen Gegenstand der Moral, der im Leben so häufig zur Anwendung kommt, der aber auch so viele dunkle Stellen und Schwierigkeiten enthält, wie die Mitwirkung zur Sünde des Nebenmenschen.“ So Noldin in einem Artikel der „Zeitschrift für katholische Theologie“ (III. Bd., 1879, S. 494). Die begrifflichen Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß die alten Theologen eigentlich nur das Ärgernis ausführlich behandelten, von der Mitwirkung aber nur gelegentlich von Einzelfällen sprachen, sind mit der Zeit behoben worden, indem die spätere Moraltheologie, das Werk der alten fortsetzend, die Begriffe festlegte; die praktischen Schwierigkeiten aber in der Anwendung der Grundsätze auf einen konkreten Fall sind geblieben und erfordern oft einen hohen Grad der Kardinaltugend Klugheit und ihrer Teiltugend, der Synesis.

Der Begriff der cooperatio formalis ist nach dem heiligen Alfons (l. 2. n. 63) darin zu finden, daß sie ein Mitwirken mit dem bösen Willen des Anderen, also zur formellen Sünde (wie die späteren Theologen erklären) ist, und deshalb nie gestattet sein kann; die cooperatio materialis dagegen wirkt nur zur objektiven Tat mit, beabsichtigt aber etwas anderes, Erlaubtes, leistet also Beihilfe nur zur materiellen Sünde des Nächsten. Im weiteren Ausbau aber betonen die Moralisten mit Recht, daß formelle Mitwirkung nicht nur dann vorhanden ist, wenn der Mitwirkende ausdrücklich oder als finis operantis die Sünde des Anderen will, sondern daß diese Absicht oft implicite im finis

operis enthalten ist, wenn es sich nämlich um eine Tat handelt, die gar keinen anderen Zweck haben kann. Hier liegt wohl auch das Bedenken des Einsenders, ob Titia nicht formell mitwirkt, obgleich sie nicht ausdrücklich die Absicht auf die Sünde des Nächsten richtet, aber doch Gegenstände verkauft, die keinen anderen Zweck haben, als sündhaften Geschlechtsverkehr. Wir müssen uns also zuerst mit der Frage beschäftigen, ob alle Präservativmittel der Art sind, daß sie keinen anderen Gebrauch haben; dann erst soll erörtert werden, welcher Art die Mitwirkung der Titia ist.

Unter den Präservativmitteln steht an erster Stelle der sogenannte Kondom, benannt nach einem englischen Arzt, eine Hülle aus Tierblase, Taffet oder Feingummi; seine Anwendung macht das Organ unfähig für seinen natürlichen Dienst, und ist deshalb der Akt von vorneherein unnatürlich und in jedem Falle unerlaubt. Er hat auch gar keinen anderen Zweck, wenn man auch manchmal sagt, er diene zur Verhütung von Ansteckung; denn wer infiziert ist, hat die Pflicht der Gattin gegenüber, sich zu kurieren und unterdessen den Verkehr zu unterlassen, nicht aber darf er zu diesem Zweck einen unnatürlichen Akt setzen; noch mehr gilt das vom Unverheirateten, der überhaupt kein Recht zum Verkehr hat. — Analog muß man dasselbe wohl auch vom Pessar sagen, das das weibliche Organ verschließt und so untauglich macht; freilich will man auch das entschuldigen, es sei manchmal notwendig als Halt gegen prolapsus uteri; aber dagegen gibt es andere Mittel, wenigstens braucht zu diesem Zweck nicht ein Okklusivpessar verwendet zu werden, sondern es genügt ein Ring; und zudem müßte es vor dem Akt entfernt werden. — Ebenfalls dienen keinem anderen Gebrauch Tabletten mit keimtötenden Stoffen, die in das weibliche Organ eingeführt werden. — Handelt es sich aber um andere Stoffe, die manchmal auch mittels Schwamm oder Watte eingeführt werden, wie Karbol oder andere Säuren, Stoffe, die auch sonst in der Medizin Verwendung finden, so ist deren Herstellung oder Verkauf nicht in sich schlecht. Ebenso Irrigatoren, die ja auch zu hygienischen Ausspülungen gebraucht werden können. Wenn der Einsender auch von Mitteln zur Schwangerschaftsunterbrechung spricht, so wird das wohl ein seltener Fall sein; denn dieser Zweck wird meist durch äußere Eingriffe erreicht; wenn aber durch Medizinen, dann sind das keine spezifischen Mittel, die nur dazu dienen, sondern Drogen und Gifte, die auch sonst ihre Anwendung haben.

Nun zur Art der Mitwirkung. Bei Mitteln der ersten Art, die nur zu diesem Gebrauch dienen, begeht formelle Mitwirkung der Fabrikant, ferner jeder, der diese Mittel empfiehlt, anrät, verbreitet, also auch Zeitungsverwaltungen; auch der Geschäftsmann oder Apotheker, der sie ausstellt oder auch nur führt.

Denn da diese Dinge nur zur Sünde dienen, ist mit dem *finis operis* auch *implicite* der *finis operantis* gegeben; zu was will er sonst diese Dinge an den Mann bringen? Freilich ist Propaganda und Anraten noch schlimmer als das einfache Vorrätighalten, weil dort noch dazu kommt, daß auch Leute, die noch nicht sich zur Sünde entschlossen hatten, jetzt erst dazu geführt werden, so daß zur Mitwirkung im strengeren Sinn (wo der Sünder schon bereit ist) noch scandalum oder *inductio* hinzukommt. Aber auch das einfache Führen solcher Artikel ist schon eine unerlaubte Mitwirkung. Mancher Geschäftsmann führt als Entschuldigung an, er müsse diese Mittel führen, weil er von der Fabrik oder seinen Lieferanten unter geschäftlichen Druck gesetzt werde, also Verlust erleide oder Kunden verliere. Aber diese Ausflüchte sind erstens nicht stichhaltig; denn kein Apotheker kann verpflichtet werden, solche Artikel zu führen, ja, die Propaganda oder Ausstellung ist sogar gesetzlich verboten, daher kann und muß jeder sagen: Diese Artikel gehören nicht in eine Apotheke, die führe ich nicht. Zweitens kann auch kein etwaiger Schaden entschuldigen, weil es sich eben um formelle, also immer verbotene Mitwirkung handelt.

Bei Mitteln der zweiten Art wäre es formelle Mitwirkung, oder vielmehr Verführung, wenn der Apotheker eigens zu diesem Zweck sie anraten oder ausliefern würde. Hier macht der ausdrückliche *finis operantis* die Mitwirkung unerlaubt. Er muß aber diese Artikel vorrätig halten, weil sie auch zu Heilzwecken dienen, und kann sie ausliefern, wenn sie verlangt werden, ohne nach der Absicht zu fragen, ja, er muß sie ausliefern, wenn sie vom Arzt verschrieben sind.

Nun zu Titia selbst. Sie verkauft solche Dinge nicht aus eigenem Entschluß, sondern als Angestellte im Auftrag des Apothekers; er ist der Mandans, sie nur das ausführende Organ. Allerdings ist auch die Aufgabe solcher Angestellter manchmal verschieden. Es gibt Geschäfte, wo die Verkäuferinnen das Publikum zugleich zu beraten haben; denken wir an eine Buchhandlung, in der jemand Unterhaltungslektüre verlangt; hier hat die Angestellte auch den Auftrag, zu beraten und zu empfehlen; rät sie ein schlechtes Buch an, so begeht sie formelle Mitwirkung, wenn auch nur im Auftrag des Herrn. Nun kann es ja auch in einer Apotheke vorkommen, daß die Gehilfin beraten muß, wenn z. B. jemand ein Hustenmittel verlangt; für unseren Gegenstand, wenn jemand fragen würde, was man denn tun könne, um Kindersegen zu verhüten. Da dürfte Titia in keinem Falle beraten, sondern könnte und müßte antworten: Das ist nicht Sache der Apotheke; bei bekannten Katholiken sollte sie noch hinzufügen: Da müssen Sie wohl einen Geistlichen fragen; oder bei anderen: Sichere Mittel gibt es überhaupt nicht, und alle sind gesundheitsschädlich. In unserem Falle aber wird es

sich fast nie um eine Beratung handeln; gerade die Mittel der ersten Art sind sogenannte „Markenartikel“, die in Originalpackung bereit liegen und immer unter dieser Bezeichnung zu haben sind. Der Kunde verlangt diese Marke, und Titia hat nichts weiteres zu tun, als das Paket aus dem Fach auf den Tisch zu legen. Und auch das tut sie nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur, weil sie als Untergebene dazu verhalten wird. Wenn Autoren im allgemeinen sagen, solche Dinge, die nur der Sünde dienen, dürften nicht verkauft werden, so gilt das von dem eigentlichen Kaufmann; wir aber haben hier einen kombinierten Fall vor uns: Der Apotheker wirkt mit zur Sünde des Nächsten, und zwar ist dies formelle Mitwirkung. Titia aber wirkt zunächst mit zur Sünde ihres Chefs, und deshalb nur entfernt zur Sünde des Kunden; überdies kann sie diese gar nicht verhindern, wenn sie sich weigert, so ruft der Kunde den Chef und er verkauft. Titia ist durch den Dienstvertrag verpflichtet, als Gehilfin Waren zu verkaufen, und nur durch den sündhaften Willen ihres Chefs wird ihr pflichtgemäßes Tun mißbraucht und auf diese Gegenstände ausgedehnt. Unser Fall ist also eher unter die Frage zu stellen: Dürfen Dienstboten oder Angestellte ihre gewöhnlichen Dienstleistungen auch ausüben, wenn dies vom Herrn mißbraucht wird? Und gegenüber dieser cooperatio famulorum sind mit Recht die Autoren viel milder. Das S. Officium selbst hat unter dem 12. Juli 1854 erklärt, christliche Sänftenträger in Heidenländern, die allen sich zur Verfügung stellen, können dies auch dann tun, wenn Heiden sich zum Götzendienst tragen lassen wollen; das wendet man heute allgemein auf die Lohnkutscher und Chauffeure an, die jeden Gast fahren müssen; sie dürfen dies auch tun, wenn der Gast zum Freudenhaus fährt; nur dürfen sie einem fragenden Gast nicht die Adresse angeben. Dies ist der analoge Fall zu dem unserer Titia. Es ist eine nur materielle Mitwirkung zunächst zur Sünde ihres Chefs, nur entfernterweise zu der des Kunden, die aber ohnehin von ihr nicht verhindert werden kann. Nun ist zwar auch die materielle Mitwirkung verboten, kann aber aus einem schwerwiegenden Grund erlaubt sein. Ein solcher Grund ist aber in unserem Falle vorhanden. Denn im Weigerungsfalle läuft sie Gefahr, ihren Dienst zu verlieren oder auch für ihre Zukunft Nachteil zu haben, wenn sie z. B. Praktikantin ist und ihre vorgeschriebenen Jahre Praxis nicht absolvieren könnte. Wenn sie also nicht leicht eine andere Stelle in einer gewissenhaften Apotheke haben kann, so ist dies Grund genug, die rein materielle Mitwirkung, die sie nicht so sehr zur Sünde des Kunden, sondern mehr zur Sünde ihres Chefs leistet, zuzulassen. Wir können uns für dieses Resultat auch auf Aertnys-Damen C. SS. R. berufen, wo (I. N. 403, qu. 4) der Fall ebenso gelöst wird. Die Einschränkung, die dort gemacht wird, das Übel und

das scandalum könne unter Umständen so groß sein, daß eine genügende Entschuldigung kaum vorhanden wäre, trifft nur zu, wo es sich um Geschäfte handelt, die ex professo nur solche „hygienische“ Artikel verkaufen. Dort ist überhaupt kein Platz für anständige Angestellte. Titia aber ist in einer Apotheke, deren Zweck doch ein guter ist, auch wenn mißbräuchlich solche Dinge vorrätig sind.

Der Beichtvater wird also Titia sagen: Wenn sie leicht eine Stelle bei einem gewissenhaften Apotheker haben kann, ist sie verpflichtet, die Stelle zu wechseln; kann sie das nicht, so soll sie den Chef einmal bitten, sie mit dem Verkauf solcher Dinge zu verschonen, da sie das nicht verantworten könne, oder wenn er für solche Gründe nicht empfänglich ist, daß sie als Mädchen nichts davon verstehe. Hilft auch das nicht, so kann sie den einfachen Verkauf von solchen Markenartikeln auf Verlangen vornehmen, darf aber niemals empfehlen oder beraten, sondern soll eher hinzufügen: Garantieren kann man allerdings nicht, und schädlich ist es auch.

Innsbruck.

Alb. Schmitt S. J.

(Muß die Braut einen früher begangenen Fehltritt offenbaren?) Bei Gelegenheit eines Konveniat wurde folgender Kasus vorgelegt:

Berta ist mit Cajus verlobt. Beide sind fromm und ihr Verhältnis ist immer mustergültig gewesen. Vierzehn Tage vor der Hochzeit bekennt Berta aus Gewissenhaftigkeit in der heiligen Beicht, sie habe früher einmal in einer unglücklichen Stunde aus eigener Schuld die Unschuld verloren; sie sei jetzt im Zweifel, ob sie das ihrem Bräutigam sagen müsse, ehe sie ihn heirate. Sie bittet den Beichtvater um Aufklärung.

Von den versammelten Herren wurde Folgendes gesagt:

1. Zum Vergleich wurde herangezogen, daß ein Mädchen wie Berta, das in einen Orden treten wolle, es den Ordensobern nicht sagen brauche; sollte sie von diesen gefragt werden — was nicht als möglich angenommen wurde —, ob sie noch körperlich unversehrt sei, dürfe sie mit „ja“ antworten.

2. Berta brauche es nicht zu sagen, weil durch das Geständnis in der Ehe leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten.

3. Es wurde hingewiesen auf das Vorleben des Cajus, der vielleicht auch nicht tadellos geblieben sei, somit kein Recht habe zu fragen und das Verhältnis zu lösen, falls das Mädchen die Tat bekenne. Darauf wurde entgegnet, daß ein junger Mann, der heute makellos in die Ehe komme, dasselbe auch von seiner Braut erwarten und verlangen könne, daß er nicht betrogen werde.